

DIN EN 1860-4



ICS 75.160.10; 97.040.20

Einsprüche bis 2022-06-08
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 1860-4:2005-03

Entwurf

**Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen –
Teil 4: Grillgeräte für den Einmalgebrauch (Einweggrills) zur
Verwendung mit festen Brennstoffen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 1860-4:2022**

Appliances, solid fuels and firelighters for barbecuing –
Part 4: Single use barbecues burning solid fuels –
Requirements and test methods;
German and English version prEN 1860-4:2022

Appareils, combustibles solides et allume-barbecue pour la cuisson au barbecue –
Partie 4: Barbecues à usage unique utilisant les combustibles solides –
Exigences et méthodes d'essais;
Version allemande et anglaise prEN 1860-4:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-04-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 29 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1860-4:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE (Spanien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-02-07 AA „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

DIN EN 1860 besteht unter dem allgemeinen Titel *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen* aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in Grillen und bei Grillanwendungen — Anforderungen und Prüfverfahren
- Teil 4: Grillgeräte für den Einmalgebrauch (Einweggrills) zur Verwendung mit festen Brennstoffen — Anforderungen und Prüfverfahren

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1860-4:2005-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Einleitung gestrichen;
- b) Anwendungsbereich um zwei Absätze erweitert;
- c) normative Verweisungen aktualisiert;
- d) Abschnitt 5 überarbeitet;
- e) Bild 6 in Abschnitt 6 ergänzt;
- f) Literaturhinweise aktualisiert;
- g) Dokument redaktionell überarbeitet.

Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 4: Grillgeräte für den Einmalgebrauch (Einweggrills) zur Verwendung mit festen Brennstoffen – Anforderungen und Prüfverfahren

Appliances, solid fuels and firelighters for barbecuing – Part 4: Single use barbecues burning solid fuels – Requirements and test methods

Appareils, combustibles solides et allume-barbecue pour la cuisson au barbecue – Partie 4: Barbecues à usage unique utilisant les combustibles solides – Exigences et méthodes d'essais

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeine Anforderungen	5
4.2 Anforderungen an Bestandteile	7
4.2.1 Grillrost	7
4.2.2 Brennstoffbehältnis	7
4.2.3 Gestell	7
4.2.4 Feuerrost	8
4.2.5 Inbetriebnahme des Einweggrills	8
4.2.6 Garvorgang	8
5 Prüfverfahren	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Thermische Prüfung	8
5.3 Standfestigkeit	8
5.4 Grillrost	8
5.5 Dynamische Prüfung	9
6 Kennzeichnung	9
7 Gebrauchsanweisung	11
Literaturhinweise	13

Bilder

Bild 1 — Voll eingefasst	5
Bild 2 — Umgekantet und flach gedrückt	6
Bild 3 — Voll gebördelt	6
Bild 4 — Halb gebördelt	6
Bild 5 — Dynamische Prüfung des Einweggrills	9
Bild 6 — Graphische Symbole für Verbraucherinformationen auf Verbraucherverpackungen	11

Tabellen

Tabelle 1 — Mindesttiefe des Brennstoffbehältnisses	7
---	---

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1860-4:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 281 „Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNE gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 1860-4:2004 ersetzen.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe EN 1860-4:2004 wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

- a) die Einleitung wurde gestrichen;
- b) Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ wurde aktualisiert – der zweite und dritte Absatz wurden hinzugefügt;
- c) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ wurde aktualisiert;
- d) Abschnitt 5 „Prüfverfahren“ wurde überarbeitet;
- e) Bild 6 wurde in Abschnitt 6 „Kennzeichnung“ hinzugefügt;
- f) die Literaturhinweise wurden aktualisiert;
- g) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet.

Eine Auflistung aller Teile der Normenreihe EN 1860 unter dem allgemeinen Titel *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen* ist auf der CEN-Internetseite abrufbar.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für Grillgeräte für den Einmalgebrauch (Einweggrills) zur Verwendung mit festen Brennstoffen.

Dieses Dokument legt Anforderungen an Werkstoffe, Aufbau, Ausführung sowie Prüfverfahren fest, um einen gefahrlosen Gebrauch und einen einwandfreien Betrieb sicherzustellen.

Das Dokument ist dafür vorgesehen, Risiken zu mindern, die während des Grillens selbst sowie infolge des Grillens mit festen Brennstoffen auftreten können.

Dieses Dokument bezieht sich auf vernünftigerweise vorhersehbare Gefährdungen, die durch Einweggrills hervorgerufen werden, wenn diese von Erwachsenen verwendet werden. Für besonders schutzbedürftige Personen können Erfordernisse bestehen, die über das Sicherheitsniveau hinausgehen, das in diesem Dokument festgelegt ist.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 1860-2:2022, *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen — Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts — Anforderungen und Prüfverfahren*

prEN 1860-3:2022, *Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen — Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in Grillen und bei Grillanwendungen — Anforderungen und Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Grillgerät

für die Anwendung im Freien vorgesehenes Gerät zum Garen durch Strahlungs- und gegebenenfalls Konvektionswärme, welches mindestens aus einem Brennstoffbehältnis und einem Grillrost oder einem drehbaren Spieß besteht

3.2

Einweggrill

Grillgerät für den Einmalgebrauch

Grillgerät, das so beschaffen ist, dass es nicht mehr als einmal benutzt werden kann, und das nach einmaligem Gebrauch nicht weiter für die Verwendung geeignet ist und sicher entsorgt werden muss

3.3

Brennstoffbehältnis

Teil des Grillgeräts auf dem der Brennstoff verbrannt wird

3.4

Feuerrost

mit Öffnungen versehener Teil des Grillgeräts, auf dem der Brennstoff liegt

3.5

Aschebehältnis

Ascheauffangbehältnis

Teil des Grillgeräts zum Auffangen von Asche oder Glut, die aus dem Brennstoffbehältnis oder vom Feuerrost herunterfallen kann

3.6

Nutzfläche

jede Fläche eines Grillgeräteteils und -zubehörs, die dafür vorgesehen ist, mit dem zu garenden Grillgut in Berührung zu kommen, wird als nutzbar angesehen

3.7

Gestell

tragendes Teil eines Grillgeräts, auf dem die Funktionsteile des Grillgeräts angeordnet sind

3.8

Grillrost

Teil des Grillgeräts, auf dem das zu garende Grillgut liegt

3.9

Seidenpapier

dünnes, weiches, relativ schwer zu zerreißendes Papier mit einer Masse zwischen 12 g/m² und 25 g/m², das üblicherweise zum Einwickeln zerbrechlicher Gegenstände verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: In diesem Dokument wird das Seidenpapier für thermische Prüfungen verwendet.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Beschichtungen müssen der Prüfung nach 5.2 standhalten.

ANMERKUNG Die entsprechende Gesetzgebung zu Oberflächen und Beschichtungen von Teilen des Grillgeräts, die mit dem Grillgut in Berührung kommen, Grillrost, Grillspieß, Fleischgabeln und Soßenschalen können zum Beispiel der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entnommen werden.

Beim Betrieb und Bedienen des Einweggrills müssen berührbare Kanten und Ecken entgratet sein. Nicht zulässig sind raue Oberflächen, scharfe Kanten und Ecken, die zu Verletzungen führen können.

Alle zugänglichen Teile der Grillgerätbestandteile mit Blech- oder Rohrwanddicken kleiner als 0,7 mm ohne eine Beschichtung müssen so ausgeführt sein wie in Bild 1, Bild 2, Bild 3 und Bild 4 dargestellt.



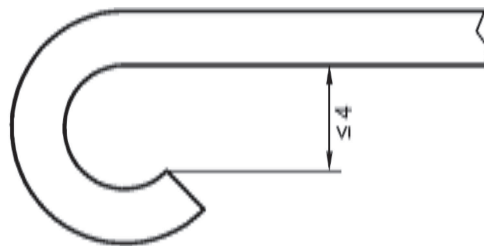
Bild 1 — Voll eingefasst



Bild 2 — Umgekantet und flach gedrückt



Bild 3 — Voll gebördelt



Maße in Millimeter

Bild 4 — Halb gebördelt

Ein Einweggrill hat die Prüfungen nach 5.2 bis 5.5 nicht bestanden, wenn

- a) eine der Abmessungen eines Bestandteils mehr als 5 % geändert ist,
- b) ein Bestandteil Risse und/oder Brüche aufweist,
- c) Bestandteile abfallen,
- d) die Temperatur des Untergrunds, auf dem der Einweggrill steht, bei der Prüfung eine Temperatur von 70 °C überschreitet.

Zu einem Einweggrill gehören mindestens ein Brennstoffbehältnis, ein Grillrost, ein Gestell, fester Brennstoff und eine Anzündhilfe. Der Einweggrill muss für einmaligen Gebrauch und sichere Entsorgung konzipiert sein.

Der Brennstoff muss den Anforderungen nach prEN 1860-2:2022 entsprechen. Die Anzündhilfen müssen den Anforderungen nach prEN 1860-3:2022 entsprechen.

Um jeden weiteren Gebrauch des Einweggrills zu verhindern, darf der Grillrost nicht entfernbar sein, ohne den Einweggrill damit unbrauchbar zu machen. Der Grillrost muss am Brennstoffbehältnis so befestigt werden, dass der Einweggrill durch Entfernen des Grillrostes durch den Betreiber unbrauchbar wird.

Der Einweggrill muss entweder mit einem Feuerlöschmittel oder einer nicht brennbaren Verpackung geliefert werden, um Brandgefahr nach dem Gebrauch entgegenzuwirken.

Einweggrills müssen der thermischen Prüfung nach 5.2 und der dynamischen Prüfung nach 5.5 standhalten.

4.2 Anforderungen an Bestandteile

4.2.1 Grillrost

Der lichte Abstand zwischen den Stäben des Grillrosts darf vor, während und nach den Prüfungen nach 5.2 und 5.5 nicht größer als 20 mm sein. Diese Anforderung bezieht sich auf die Nutzfläche des Grillrostes, die mindestens 80 % der senkrecht projizierten horizontalen Oberfläche des Brennstoffbehältnisses betragen muss.

Hat der Grillrost die Funktion eines Feuerrosts, dann darf der lichte Abstand zwischen den Stäben des Feuerrosts und zwischen dem Feuerrost und den Kanten des Brennstoffbehältnisses vor, während und nach der Prüfung nach 5.2 und 5.5 nicht größer als 15 mm in horizontaler Richtung und 20 mm in vertikaler Richtung sein.

Wenn der Grillrost nach 5.2 geprüft wird, darf dessen bleibende Verformung 5 % der Länge des Grillrostes nicht überschreiten.

Am Grillrost dürfen infolge der thermischen Prüfung keine Risse auftreten.

4.2.2 Brennstoffbehältnis

4.2.2.1 Allgemeines

Das Brennstoffbehältnis muss die thermische Prüfung aushalten, ohne Risse zu bilden oder zu schmelzen.

4.2.2.2 Ascheauffangbehältnis

Der Einweggrill muss mit einem Ascheauffangbehältnis ausgerüstet oder so konstruiert sein, dass keine Glut oder kein Brennstoff herausfallen oder herunterrollen kann. Diese Anforderung muss während der Prüfung verifiziert werden.

4.2.2.3 Tiefe des Aschebehältnisses

Das Brennstoffbehältnis muss eine Mindesttiefe nach Tabelle 1 besitzen. Die Mindesttiefe muss auf 80 % der Nutzfläche des Brennstoffbehältnisses verfügbar sein.

Tabelle 1 — Mindesttiefe des Brennstoffbehältnisses

Durchmesser oder längstes Seitenmaß des Grillrosts mm	Mindesttiefe des Brennstoffbehältnisses mm
≤ 400	50
> 400	60

Der Brennstoffbehältnis muss nach Tabelle 1 konstruiert sein, auch wenn ein Ascheauffangbehältnis vorhanden ist.

4.2.3 Gestell

Es müssen Vorrichtungen vorgesehen werden, um eine unbeabsichtigte Bewegung des Gestells oder des Einweggrills während des üblichen Gebrauchs zu verhindern.

Eine Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtung darf sich nicht unbeabsichtigt lösen.